

## MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN

### **Bekanntmachung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen über zwei Genehmigungen nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz**

1. Vom 11. Dezember 2025 – Az.: IM2-2260-15/2 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat dem Gemeindeverwaltungsverband Raum Bad Boll auf dessen Antrag vom 29. Oktober 2025 in der Fassung vom 5. November 2025 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes i. V. m. § 60 Absatz 1 der Gemeindeordnung und § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit mit Wirkung ab 11. Dezember 2025 für die Dauer von vier Jahren eine Befreiung von § 14 Absatz 1 der Gemeindekassenverordnung für die Annahme von Spenden der Fahrgäste im Rahmen des Betriebs des Bürgerautos genehmigt. Die Be-

freiung wurde unter der Auflage erteilt, dass die Zahlungsmittel mit einer verplombten Spendendose, die von den Faherinnen und Fahrern regelmäßig in der Verbandsgeschäftsstelle abgegeben und dort unter dem Vier-Augen-Prinzip geöffnet wird, vereinnahmt werden.

2. Vom 15. Dezember 2025 – Az.: IM2-2200-48/12 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat der Großen Kreisstadt Fellbach auf deren Antrag vom 4. Dezember 2025 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 15. Dezember 2025 für die Dauer von vier Jahren eine Befreiung von § 5 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindehaushaltverordnung (Angabe der Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr sowie der am 30. Juni des Vorjahres besetzten Stellen für die einzelnen Besoldungs- und Entgeltgruppen im Stellenplan) genehmigt.

GABl. S. 2

## MINISTERIUM FÜR FINANZEN

### **Bekanntmachung des Finanzministeriums über eine Ergänzungslieferung zu der Vorschriftensammlung zum Besoldungsrecht (Besoldungskartei)**

Vom 19. Dezember 2025 – Az.FM1-0329.3-4/25 –

Das Finanzministerium hat die 12. Ergänzungslieferung zur Besoldungskartei herausgegeben.

Die 12. Ergänzungslieferung beinhaltet insbesondere die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer Vorschriften durch

- das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAp-ÄG 2022) vom 15. November 2022 (GBl. 2022 S. 540) sowie
- das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2024/2025 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAp-ÄG 2024/2025) vom 5. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 91).

Die Ergänzungsblätter zur Besoldungskartei werden durch die Druckerei der Justizvollzugsanstalt Bruchsal (Anschrift: Schönbornstraße 32, 76646 Bruchsal) entsprechend den dort vorliegenden Bedarfsnachweisen ausgeliefert.

GABl. S. 2

### **Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums und des Innenministeriums zur Abwicklung des kommunalen Anteils am Länder-und-Kommunal-Infrastruktur- finanzierungsgesetz (VwV LuKIFG)**

Vom 17. Dezember 2025 – Az.: FM2-2222-3/1/21 –

#### **1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen**

1.1 Aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität werden den Ländern gemäß Artikel 143h Absatz 2 des Grundgesetzes Finanzhilfen zur Verfügung gestellt mit dem Ziel, bestehende Defizite im Bereich der Infrastruktur in der Aufgabenzuständigkeit von Ländern und Kommunen abzubauen und eine funktionsfähige, moderne öffentliche Infrastruktur zu erreichen.

Für Investitionen in die kommunale Infrastruktur in Baden-Württemberg steht ein Fördervolumen in Höhe von 8 766 533 333 Euro zur Verfügung.

1.2 Mit dieser Verwaltungsvorschrift regelt das Land auf der Grundlage von § 2 Absatz 2 und Absatz 3 Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 246) i.V.m. § 3 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes vom 11.12.2025 die Verteilung des kommunalen Anteils auf die einzelnen Kommunen sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Zuwendungen an die